

UNIVERSITÄT TÜBINGEN
FACHBEREICH KATHOLISCHE THEOLOGIE

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERLEIHUNG DER WÜRDEN EINES DOKTORS UND LIZENTIATEN DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE

Wichtiger Hinweis:

Diese Ordnung enthält Bestimmungen über die Verleihung der Grade "Dr. theol." und "Lic. theol.". An die Stelle der Bestimmungen zur Verleihung des Grades eines "Dr. theol." ist zwischenzeitlich die neue **Promotionsordnung** der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 17.08.1994 getreten, die Sie unter folgender Adresse abrufen können:

<http://www.kath-theol.uni-tuebingen.de/uploads/media/promotionsordnung.doc>

Weiterhin gültig sind dagegen die Bestimmungen zur Verleihung des Grades eines "Lic. theol.". **Bitte beachten Sie unbedingt: Nachfolgende Bestimmungen sind nur noch auf den Grad "Lic. theol." anzuwenden!**

EINLEITUNG

§ 1

Der Fachbereich Katholische Theologie verleiht die Würden eines Doktors und Lizentiaten der Theologie auf Grund einer Prüfung (ordentliche Promotion) oder ehrenhalber.

I. ORDENTLICHE VERLEIHUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS DER THEOLOGIE

§ 2 Übersicht über die Voraussetzungen der Verleihung

Nachzuweisen sind:

1. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule (§ 3),
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie (§ 4),

3. die Unbescholtenheit (§ 5),
4. eine wissenschaftliche Abhandlung (§ 6),
5. Bestehen einer mündlichen Prüfung (§ 7),
6. Ablieferung der gedruckten Abhandlung (§ 9).

Ein Ausländer hat hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 3 Reifezeugnis

- (1) Als Reifezeugnis ist das Zeugnis einer deutschen höheren Schule anzusehen oder ein anderes vom Fachbereich als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Wenn sich aus dem Reifezeugnis nicht die Beherrschung der lateinischen und griechischen Sprache ergibt, hat der Bewerber das Bestehen einer lateinischen bzw. griechischen Ergänzungsprüfung nachzuweisen.
- (3) Ausländische Zeugnisse können als ausreichend erachtet werden, wenn sie einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig sind.

§ 4 Studium

- (1) Das Studium muß auf einer Universität des deutschen Sprechgebietes ordnungsgemäß zurückgelegt sein.
- (2) Als ordnungsgemäß gilt ein Studium von mindestens 8 Semestern.
- (3) Davon müssen 2 an der Universität Tübingen zugebracht sein.
- (4) Der Fachbereich entscheidet
 - a) ob und inwieweit ein Studium angerechnet werden kann, das auf einer anderen deutschen Hochschule oder auf einer fremdsprachigen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Hochschule zurückgelegt wurde,
 - b) ob Semester anzurechnen sind, während derer der Bewerber theologische Vorlesungen gehört hat, ohne immatrikuliert oder bei einer Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. Fachbereich eingeschrieben zu sein.

§ 5 Unbescholtenheit

Ein Geistlicher hat eine empfehlende Äußerung seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde, ein sonstiger Bewerber eine empfehlende Äußerung einer kirchlichen Behörde vorzulegen.

§ 6 Wissenschaftliche Abhandlung

- (1) Die wissenschaftliche Abhandlung muß eine bedeutsame theologische Frage zum Gegenstand haben. Sie muß in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereich den Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache zulassen.
- (2) Die wissenschaftliche Abhandlung ist in Maschinenschrift oder gedruckt einzureichen. In Maschinenschrift eingereichte Abhandlungen müssen geheftet und mit Seitenzahl versehen sein.
- (3) Das benützte Schrifttum ist in einer Übersicht zusammenzustellen und genau anzuführen. Band, Seitenzahl und Auflage der in der Abhandlung angeführten Schrift sind anzugeben.
- (4) Abhandlungen, die gedruckt eingereicht werden, dürfen nicht als Inauguraldissertation bezeichnet werden.

§ 7 Mündliche Prüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die mündliche Prüfung muß, sofern nicht die Regelung von Absatz III,3 gilt, innerhalb von 6 Monaten nach Annahme der Dissertation abgelegt sein.
2. Die mündliche Prüfung ist in Gegenwart des Dekans oder seines Vertreters abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung in den Einzelfächern ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Prüfer und Protokollanten zu unterzeichnen.
3. Mitglieder der erweiterten Fachbereichskonferenz und Doktoranden im Fachbereich Katholische Theologie können an der Prüfung als Zuhörer teilnehmen.
4. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten in allen Fächern.
5. Wenn in mehr als einem Fach die Note ausreichend nicht erreicht wurde, ist die ganze Prüfung zu wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen. Bei Versagen des Bewerbers in

nur einem Fach genügt die Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten und muß spätestens vor Ablauf eines Jahres erfolgen. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

6. Die Art der mündlichen Prüfung richtet sich nach den Voraussetzungen des vorhergehenden Studiums (vgl. Absatz III und IV).

II. Fächer und Sektionen

Geprüft werden können folgende Fächer, die in vier Sektionen eingeteilt sind:

1. Alttestamentliche Theologie, Neutestamentliche Theologie,
2. Kirchengeschichte, Kirchenrecht
3. Dogmatik, Fundamentaltheologie (Philosophie im Falle von Absatz III,2 und IV,3)
4. Moraltheologie und Christliche Soziallehre, Praktische Theologie

III. Mündliche Prüfung ohne vorhergehende Abschlußprüfung

1. Wer ohne vorhergehende Abschlußprüfung oder Lizentiat in Theologie promovieren will, hat eine Prüfung in allen 8 Fächern nach Absatz II abzulegen.
2. Eine Prüfung in Philosophie tritt hinzu, wenn keine Fachprüfung in Philosophie nach der geltenden Prüfungsordnung vergleichbar ist.
3. Die Prüfung kann an zwei Terminen innerhalb eines Jahres nach Annahme der Dissertation abgelegt werden.

IV. Mündliche Prüfung mit vorhergehender Abschlußprüfung

1. Ist die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Katholischer Theologie im Hauptfach nachweislich mit gutem oder sehr gutem Erfolg abgelegt, dann erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Dissertationsfach und auf je ein Fach der übrigen 3 Sektionen nach Wahl des Promovenden.
2. Ist an einer deutschsprachigen Universität bzw. staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit gutem oder sehr gutem Erfolg entweder die theologische Abschlußprüfung (bzw. Diplom- oder Magisterexamen) abgelegt oder der Lizentiatsgrad erworben, dann erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Dissertationsfach und auf zwei Nebenfächer der übrigen 3 Sektionen nach Wahl des Promovenden. Die Nebenfächer müssen je einer anderen Sektion angehören als das Hauptfach.

3. In allen anderen Fällen, z. B. wenn der Bewerber eine Abschlußprüfung an einer staatlich nicht anerkannten Ordenshochschule oder an einer nicht deutschsprachigen theologischen Hochschule oder Fakultät abgelegt hat, entscheidet die Fachbereichskonferenz von Fall zu Fall, ob und in welchem Ausmaß solche Abschlußprüfungen angerechnet werden.

4. Wurde die Dissertation im Fach Philosophie innerhalb des Fachbereichs Katholische Theologie angefertigt, dann ist Philosophie das Hauptfach für die mündliche Prüfung nach Ziffer 1 und 2.

§ 8 Zeugnisse

(1) Nach der mündlichen Prüfung wird über das Ergebnis beschlossen und die Gesamtnote festgestellt.

(2) Die Zeugnisstufen lauten:

- post comprobata eruditionem (genügend)
- cum laude (gut)
- magna cum laude (sehr gut)
- summa cum laude (ausgezeichnet)

§ 9 Druck der wissenschaftlichen Arbeit

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die in Maschinenschrift eingereichte Abhandlung durch den Druck zu veröffentlichen.

(2) In den abzuliefernden Stücken der gedruckten Arbeit ist der Name des Dekans und der beiden Berichtersteller sowie der Tag der mündlichen Prüfung zu vermerken und der Lebenslauf des Verfassers beizufügen.

(3) Vor der Drucklegung ist Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan zur Genehmigung einzureichen.

(4) Von der gedruckten Arbeit sind der Fakultät kostenlos zu überlassen: 152 Exemplare bei Drucken, die nicht im Buchhandel erhältlich sind; 32 Exemplare bei Drucken, die im Buchhandel erhältlich sind. In beiden Fällen sind zur genannten Zahl so viele Exemplare hinzuzufügen, als der Fachbereich Ordinariate zählt.

(5) Werden die abzuliefernden Stücke nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Fachbereich kann aus besonderen Gründen die Frist um

ein Jahr verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal und erst nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 11 Ausstellung und Aushändigung des Diploms

(1) Das Diplom enthält den Titel der wissenschaftlichen Arbeit und die Gesamtnote.

(2) Es wird vom Rektor der Universität und vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(3) Das Diplom wird gegen Erstattung der Ausfertigungskosten ausgehändigt, wenn die vorgeschriebene Zahl der Druckstücke abgeliefert ist.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms ist die Promotion vollzogen. Der Dekan kann das Diplom auch aushändigen in dem Fall, daß die Drucklegung der Dissertation oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasser und Verleger bzw. eine Bescheinigung des Herausgebers der Reihe garantiert ist. Inhalt des Vertrags oder der Bescheinigung muß sein, daß die Dissertation binnen 2 Jahren veröffentlicht ist. Außerdem muß der Bewerber schriftlich erklären, daß er die vorgeschriebene Zahl der Pflichtexemplare nachträglich abliefert.

II. ORDENTLICHE VERLEIHUNG DER WÜRDE EINES LIZENTIATEN DER THEOLOGIE

§ 12 Übersicht über die Voraussetzungen der Verleihung

Nachzuweisen sind:

1. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule (§ 3),
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie (§ 4),
3. der Abschluß des theologischen Studiums durch die Vorlage eines Zeugnisses über die wissenschaftlichen Prüfungen zur Aufnahme in ein

Priesterseminar oder über eine Prüfung in katholischer Religion als Beifach oder Hauptfach in der Prüfung für das höhere Lehramt oder über andere Abschlußprüfungen, die vom Fachbereich als gleichwertig anerkannt werden müssen.

4. die Unbescholtenheit (§ 5),
5. eine wissenschaftliche Abhandlung (§ 13),
6. Bestehen einer mündlichen Prüfung (§ 17),
7. Ablieferung der gedruckten Abhandlung (§ 9).

§ 13 Wissenschaftliche Abhandlung

Der Bewerber hat eine wissenschaftliche Arbeit einzureichen. Im übrigen gelten hierfür § 6 Ziffer 2-4.

§ 14 Mündliche Prüfung

Unbeschadet der Bestimmungen über die mündliche Prüfung ohne vorhergehende Abschlußprüfung (vgl. § 7 Absatz III) gilt für die mündliche Prüfung mit vorhergehender Abschlußprüfung (Theologische oder Akademische Schlußprüfung, Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Katholischer Theologie als Hauptfach):

Ist die vorhergehende Abschlußprüfung bestanden, dann erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Fach der Wissenschaftlichen Arbeit sowie auf zwei Zusatzfächer aus je verschiedenen anderen Sektionen.

§ 15 Anwendung der Bestimmungen über die Doktorpromotion

Im übrigen sind die Bestimmungen über die Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie entsprechend anzuwenden.

III. GESUCH UM ZULASSUNG

§ 16

(1) Die Bewerber um die Würde eines Doktors bzw. Lizentiaten der Theologie haben das Gesuch um Zulassung an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Gesuch ist beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache,
2. der Nachweis des Vorliegens der in § 2 Ziff. 1-4 bzw. § 12 Ziff. 1-4 bezeichneten Voraussetzungen,
3. die wissenschaftliche Abhandlung,
4. die eidestattliche Versicherung des Bewerbers, daß er die von ihm eingereichte Abhandlung selbständig (nicht mit unerlaubter fremder Hilfe) verfaßt hat,
5. die Erklärung des Bewerbers, ob er die Arbeit bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer Akademischen oder Staatsprüfung verwendet hat,
6. die Erklärung des Bewerbers über seine bisherigen Promotionen oder Promotionsversuche.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die wissenschaftliche Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

IV. VERLEIHUNG EHRENHALBER

§ 17

Der Fachbereich kann in außerordentlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmungsberechtigten Mitglieder wegen besonderer Verdienste um die theologische Wissenschaft oder das kirchliche Leben die Doktor- bzw. Lizentiatenwürde ehrenhalber verleihen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Entziehung des Doktor- und Lizentiatengrades

(1) Der Doktor- und Lizentiatengrad kann wieder entzogen werden

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn sich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Über die Entziehung entscheidet auf Antrag des verleihenden Fachbereichs ein Ausschuß, der aus dem Rektor, den Dekanen und dem Kanzler besteht; letzterer hat nur beratende Stimme. Soweit möglich, ist dem Inhaber des Grades vor der Beschußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der die Entziehung aussprechende Beschuß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung wird der Beschuß wirksam.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Kultusministerium von Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt in vorliegender Fassung am 14.1.1972 in Kraft.